

I601-5195.2

Düsseldorf, den 3 .11.2000

Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Die
Frau Caroline Dai-Straeten
Christian-Hünsele-Str. 24

50859 Köln

am 10.12.1997 erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

Wirkung vom 10.12.2000

verlängert.

Die Erlaubnis ist ab 10.12.2000 unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und deren Hilfspersonal (vorwiegend Schauspieler, Regisseure und Dramaturgen)

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis **kann** aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

I 601-5195.2

Düsseldorf, den 3 .11.2000

Besondere Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Die
Frau Caroline Dai-Straeten
Christian-Hünsele-Str. 24

50859 Köln
Bundesrepublik Deutschland

am 10.12.1997 erteilte besondere Erlaubnis wird hiermit gem. § 292 Abs. 2 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) sowie § 5 Arbeitsvermittlervverordnung (AVermV), zuletzt geändert durch Art. 61 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) mit

Wirkung vom 10.12.2000

verlängert.

Die besondere Erlaubnis ist ab 10.12.2000 unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die besondere Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und deren Hilfspersonal

von der Bundesrepublik Deutschland nach Staaten **außerhalb** der Europäischen Union bzw. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von dort in die Bundesrepublik Deutschland.

Die besondere Erlaubnis **kann** aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn,

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).